OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602577/2/KLe

Datum:
Linz, 31. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des D W, K, 4720 K, vertreten durch KMR Rechtsanwaltssocietät Dr. L J K, Dr. J M, S, P gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 8.5.2018 GZ: VerkR96-11590-2-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskosten zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 8.5.2018, VerkR96-11590-2-2017, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG 1991 gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 120 Stunden verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages erster Instanz in Höhe von 60 Euro verpflichtet.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie wurden in Ihrer Eigenschaft als damaliger Verantwortlicher (wie in Ihrem Schreiben vom 6. Februar 2018 angeführt) der Firma W S GmbH, D, und somit gemäß § 9 VStG strafrechtlich Verantwortlicher der Firma, als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x mit Schreiben vom 25. August 2017, VerkR96-11590-2017, der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 8. Februar 2017 um 21 Uhr 40 im Gemeindegebiet von Schlüßlberg auf der Landesstraße B137, bei km 17,650 in Fahrtrichtung Grieskirchen, gelenkt hat.
Sie haben es als zur Vertretung der angeführten Firma gemäß § 9 VStG nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt wurde. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Sie waren als damaliger Verantwortlicher der genannten Firma verpflichtet gewesen, diese Auskunft zu erteilen.
Tatort: Gemeinde Grieskirchen, Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen;
Tatzeit: 13. September 2017
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde Nachstehendes ausgeführt:
„Als Beschwerdegrund wird materielle Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung geltend gemacht. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung wäre das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen gewesen.
Die belangte Behörde geht rechtsirrig davon aus, dass der Beschuldigte verpflichtet gewesen wäre, aufgrund des Schreibens vom 25.08.2017, VerkR98-11590-2017, der BH Grieskirchen mitzuteilen, wer das angeführte Fahrzeug gelenkt hat.
Die Aufforderung der Behörde zu VerkR96-11590 vom 25.08.2017 stellt keine zulässige Aufforderung dar bzw. keine Aufforderung, aus der D W Rechtsnachteile im Sinne verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortung erwachsen können.
Die Aufforderung vom 25.08.2017 ging an die Fa. W S GmbH zu Handen Rechtsanwälte Dr. K/Dr. M. Dieses Schreiben hätte direkt an Fa. W S GmbH zugestellt werden müssen.

Am 25.08.2017 waren die Rechtsanwälte Dr. K/Dr. M lediglich bevollmächtigte Vertreter des D W, nicht aber der Fa. W S GmbH.
Per 25.08.2017 war D W auch nicht Geschäftsführer der Fa. W S GmbH.
D W wurde nie als Verantwortlicher der Fa. W S GmbH aufgefordert, der Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug x, am 08.02.2017, 21:40 Uhr, gelenkt hat.
Das Schreiben vom 25.08.2017 ist nicht an ihn gerichtet und auch nicht an ihn ergangen. Es liegt somit keine Aufforderung an ihn vor, weshalb er auch nicht innerhalb von zwei Wochen auf eine Anfrage der Behörde zu antworten hatte.
D W hat es daher auch nicht zu verantworten, dass innerhalb dieser Frist keine Beantwortung erfolgte, sohin wurde der ihm angelastete Verwaltungsstraftatbestand weder bezüglich objektiver noch subjektiver Tatbestandsmerkmale erfüllt.
Eine Zustellung am 25.08.2017 an die Fa. W S GmbH für D W war nicht zulässig, da D W zu diesem Zeitpunkt nicht mehr handelsrechtlicher Geschäftsführer war, was durch Einsichtnahme in das Firmenbuch jederzeit abrufbar gewesen wäre.
Die Zustellung war auch nicht an die Rechtsanwälte Dr. K/Dr. M für die Fa. W S GmbH zulässig, da D W am 25.08.2017 Privatperson war, der mit der GmbH nichts mehr zu tun hatte bzw. was die Vertretungsbefugnis anlangt, sodass die Aufforderung an die Fa. W S GmbH direkt an diese zu erfolgen gehabt hätte.
Wenn die Aufforderung vom 25.08.2017 durch die Rechtsanwälte Dr. K/Dr. M übernommen wurde, so ändert das nichts daran, dass die Zustellung nicht rechtmäßig war. Die Übernahme durch die Kanzlei Dr. K/Dr. M war legal, da die Post auch an diese Kanzleiadresse adressiert war.
Es liegt somit bezüglich D W keine rechtswirksame Zustellung des Schreibens vom 25.08.2017 vor, zumal er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr handelsrechtlicher Geschäftsführer der Fa. W S GmbH war, die Aufforderung vom 25.08.2018 hätte direkt an die Fa. W S GmbH zugestellt werden müssen, oder namentlich adressiert an den Beschuldigten D W, was auch nicht erfolgt ist.
Es liegt somit bezüglich D W keine rechtswirksame Zustellung des Schreibens vom 25.08.2017 vor, was nochmals ausdrücklich geltend gemacht wird. Zusammenfassend ist daher auszuführen, dass D W tatsächlich nie persönlich zur Bekanntgabe aufgefordert wurde, die Aufforderung vom 25.08.2017 an die Fa. W S GmbH zu Handen der Rechtsanwälte Dr. K/Dr. M keine rechtswirksame Aufforderung darstellt, zumal diese zum Zeitpunkt 25.08.2017 nicht bevollmächtigte Vertreter der Fa. W S GmbH im gegenständlichen Verfahren waren, sodass die Aufforderung direkt an die Fa. W S GmbH hätte gehen müssen.
Ungeachtet dessen, dass keine rechtswirksame Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers vorlag, hat die Fa. W S GmbH am 02.10.2017, also zu einem Zeitpunkt, als D W nicht bzw. nicht mehr Geschäftsführer war, über die anwaltliche Vertretung mitgeteilt, dass bis dato nicht eruiert werden konnte, wer das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x, am 08.02.2017, 21:40 Uhr gelenkt hat.
Es kann hier auch niemandem der Vorwurf gemacht werden, keine Aufzeichnungen gemacht zu haben, zumal das Fahrzeug widerrechtlich von einer unberechtigten Person in Betrieb genommen und damit gefahren wurde, was weder von der Fa. W S GmbH noch von D W gesehen wurde und auch nicht feststellbar war, auch nicht durch Aufzeichnungen etc., zumal durch den tatsächlichen Lenker eine widerrechtliche Inbetriebnahme des Fahrzeuges vorlag.
Der Beschuldigte hat jedenfalls keine strafverwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit zu gewärtigen, im Februar 2017, auch am 08.02.2017, wurden Fahrtenbücher geschrieben, sohin bezüglich des legalen Fahrbetriebes der Fahrzeuge der Fa. W S GmbH

Aufzeichnungen geführt, widerrechtliche Vorgehensweisen unbefugter Dritter können nicht aufgezeichnet und aufgeschrieben werden, auch nicht beobachtet werden, sodass hier keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 5.7.2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Straferkenntnis der belangten Behörde zu beheben war (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

Folgender relevanter Sachverhalt steht fest:
Laut Anzeige der PI Grieskirchen vom 3.3.2017 ist der Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x am 8.2.2017 um 21:40 Uhr im Gemeindegebiet von Schlüßlberg auf der Landesstraße B137, bei km 17,650 in Fahrtrichtung Grieskirchen, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden.

Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem x ist die W S GmbH, D, D.

Die W S GmbH wurde mit Schreiben vom 25.8.2017 gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung den Lenker der Behörde bekanntzugeben. Diese Aufforderung wurde zu Handen der Rechtsanwälte Dr. K– Dr. M, S, P zugestellt.

Zu diesem Zeitpunkt lag kein Vollmachtsverhältnis zur Vertretung der W S GmbH vor.

S W ist seit 15.3.2017 alleinige vertretungsbefugte Geschäftsführerin der W S GmbH.

Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß der Bestimmung § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten

Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Zur Verwirklichung des Deliktes nach § 103 Abs. 2 KFG ist mit der Angabe des Datums des Fristablaufes die Tatzeit hinreichend bestimmt, auf die Zeit des Lenkens kommt es nicht an (VwGH 23.04.2010, 2009/02/0066).

Die W S GmbH war zum Zeitpunkt der Zustellung der Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers nicht durch die Rechtsanwälte Dr. K/Dr. M vertreten. Es konnte der W S GmbH daher nur an ihre Adresse D, D rechtswirksam zugestellt werden.

Es liegt daher an die W S GmbH keine § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Aufforderung vor.

Dem Argument der belangten Behörde, dass, wenn ein ausgewiesenes Bevollmächtigungsverhältnis vorliege und auch die Zustellung von Schriftstücken umfasse, eine Aufforderung nach § 103 Abs. 2 KFG zur Lenkerbekanntgabe auch an den Bevollmächtigten zuzustellen sei, ist grundsätzlich zuzustimmen. Die belangte Behörde verkennt jedoch, dass es sich im konkreten Fall um eine juristische Person (Zulassungsbesitzer) und eine natürliche Person (ehemaliger Geschäftsführer) handelt und nicht um einen Beschwerdeführer, der auch Zulassungsbesitzer ist.

Im Übrigen war der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt (Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG) am 13.9.2017 nicht mehr Geschäftsführer der W S GmbH.

Der Beschwerdeführer hat daher die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen (§ 45 Abs. 1 Z 2 VStG).

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer